



FAQ gültig für Prüfungsordnung 2026

(Antworten des Prüfungssekretariats auf häufig gestellte Fragen)

Was ist unter produktiven Stunden zu verstehen?

- *Unter Aufsicht eines Wirtschaftsprüfers getätigte Stunden werden als produktive Stunden angesehen.*
- *Diese sind nicht mit verrechenbaren Stunden gleichzusetzen*
- *Rein theoretische Tätigkeiten (wie z.B. Mithilfe beim Erstellen von Präsentationen für eine Vorlesung im Bereich Revision und Rechnungslegung bei einer Fachhochschule) können nicht an die Fachpraxis angerechnet werden, da diese Tätigkeiten zu wenig den Tätigkeiten eines WP entsprechen*
- *Ausbildungsstunden können nicht an die Fachpraxis angerechnet werden, da es sich hier um eine rein theoretische Auseinandersetzung mit der Materie handelt.*
- *Krankheitstage, Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub, Militär etc. sind keine produktiven Stunden.*

Wann ist die Fachpraxis erfüllt?

Die Fachpraxis in der Schweiz und dem Ausland ist erfüllt, wenn

- *Insgesamt mind. 4800 produktive Stunden (über 4 Jahre) geleistet wurden.*
 - *Keine Anrechnung von produktiven Stunden vor Abschluss einer anerkannten Ausbildung (Ausnahme siehe Wegleitung Art. 3.33).*
 - *Kumulativ muss erfüllt sein:*
 - *Mind. 3600 Stunden produktive Stunden auf dem Gebiet des Rechnungswesens und der Revision (davon mind. 2400 Stunden unter Aufsicht).*
 - *Mind. 1200 Stunden auf dem Gebiet der Revision (davon mind. 800 Stunden unter Aufsicht).*
 - *Mind. 400 Stunden auf dem Gebiet der ordentlichen Revision oder Revisionsdienstleistungen, wofür es einer Zulassung als Revisionsexperte bedarf (davon mind. 267 Stunden unter Aufsicht).*
- Für Kandidaten mit Fachpraxis aus dem Ausland gelten*** sowohl Tätigkeiten nach lokalen Rechnungslegungs- und Prüfvorschriften wie auch Prüfungen nach internationalen Standards analog zu den oben aufgeführten Vorgaben.

Beaufsichtigung

- *Die beaufsichtigte Person muss formell unterstellt sein und die Tätigkeiten weisungsgebunden ausüben. In Spezialfällen, wie bspw. dass die beaufsichtigte Person gesellschaftlich gleich oder höher gestellt ist, ist das RAB Rundschreiben 1/2022 Rz21 bis 23 zu berücksichtigen.*
- *In materieller Hinsicht setzt das Beaufsichtigungsverhältnis voraus, dass die beaufsichtigende Person operativ in den beaufsichtigten Fachgebieten tätig gewesen ist und bei den einzelnen Mandaten effektiv eine Beaufsichtigung wahrgenommen hat.*
- *Die Beaufsichtigung erfolgt mind. im Umfang von 50% einer Vollzeitstelle und während mind. dreier Monate ohne wesentliche Unterbrüche. Bei einer Beaufsichtigung während mehr als 2 Jahren durch dieselbe Person genügt ein Beschäftigungsgrad von 20%.*
- *Die Fachperson muss zugelassene Revisionsexpertin bzw. Revisionsexperte sein oder über eine vergleichbare ausländische Qualifikation (muss nachgewiesen werden) verfügen.*

Was passiert, wenn ich bei der Fachpraxisbestätigung nicht ehrlich bin, resp. absichtlich versuche zu täuschen?

Falsche Fachpraxisbestätigungen können zum dauerhaften Ausschluss der Prüfung führen und werden der Prüfungskommission gemeldet.

Welche Nachweise müssen erbracht werden, wenn die Fachpraxis im Ausland geleistet wurde?

- *Anzahl der geleisteten Stunden sollen separat ausgewiesen werden und idealerweise auch im Arbeitszeugnis angegeben werden)*
- *Detaillierte Arbeitszeugnisse des/der (ehemaligen) Arbeitgeber/s, aus denen ersichtlich ist, was der Kandidat/die Kandidatin für Tätigkeiten ausgeübt hat*
- *Nachweis (Name und Diplom der Fachperson), dass die Fachpraxis unter Aufsicht einer Person mit einer vergleichbaren ausländischen Ausbildung erfolgt ist*

Eine Auswahl ist hier zu finden:

https://www.rab-asr.ch/backend/internet/cms/resource/301/null/Liste_der_vergleichbaren_ausl%C3%A4ndischen_Ausbildungen_gem%C3%A4ss_Revisionsaufsichtsgesetz

- *Das Prüfungssekretariat kann im Zweifelsfall zusätzliche Nachweise verlangen.*

Wie müssen die 4800 Stunden (resp. 3600 bei einer Reduktion) für die Diplomprüfung nachgewiesen werden?

- Das Prüfungssekretariat überprüft anhand eines Formulars (welches jeweils Anfang Dezember für die Prüfung im folgenden Jahr auf unserer Webseite aufgeschaltet wird). Für das Jahr 2026 wird dieses im Dezember 2025 aufgeschaltet.
<https://audit-exam.ch/reglemente-weiteres/>
- Hierbei gilt die Regelung, dass eine Anstellung über mindestens 4 resp. 3 Jahre vom (ehemaligen) Arbeitgeber bestätigt ist.
Das Prüfungssekretariat kann im Zweifelsfall zusätzliche Nachweise verlangen.
- Es dürfen z.B. in einem Jahr nur 1100 und im nächsten Jahr 1300 Stunden angerechnet werden. Bedingung ist jedoch, dass das Arbeitsverhältnis insgesamt 48 resp. 36 Monate nicht unterschreiten darf.
- Es ist somit auch nicht erlaubt, 1200 Stunden während einer Zeitdauer von nur 6 Monaten (in Form von Überstunden) anzurechnen.
- Die Überprüfung der gesamten Fachpraxis erfolgt im Rahmen der Anmeldung zur Diplomprüfung. Bitte sehen Sie deshalb von Anfragen, welche die Zukunft betreffen, ab.

Bis zu welchem Stichtag muss die Fachpraxis nachgewiesen werden (Toleranzschwelle)?

Die Prüfungskommission hat beschlossen, die Toleranzschwelle bei den **Monaten der Fachpraxis** wie folgt verbindlich auszulegen:

- Die **4'800 Stunden (bzw. 3'600 Stunden bei bewilligter Fachpraxisreduktion)** müssen spätestens **bis zur Diplomübergabe im November** erreicht sein.
- Die erforderlichen 4 Jahre bzw. **48 Monate Fachpraxis** (bzw. 3 Jahre/36 Monate) müssen spätestens **bis zum 01. Januar 2027** erfüllt sein. Dies bedeutet, dass Kandidatinnen und Kandidaten, welche ihre Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung am **01. Januar 2023** (bzw. 01. Januar 2024 für diejenigen mit bewilligter Fachpraxisreduktion und somit 3 Jahre/36 Monate) aufgenommen haben und seither keinen unbezahlten Urlaub bezogen haben, zur Diplomprüfung 2026 zugelassen werden können.
- Die 4800 Stunden und die 48 Monate (resp. 3600 Stunden/36 Monate) können ab Abschluss einer anerkannten Vorbildung (z.B. Bachelor) berücksichtigt werden.

Diese Regelung gilt für die Prüfung 2026 und wird von der Prüfungskommission angewendet, solange die entsprechende Prüfungsordnung in Kraft ist.

- Wird das Arbeitsverhältnis beendet, bevor die Fachpraxis erfüllt wurde, ist der Arbeitgeber oder der/die Teilnehmer/in selbst verpflichtet, dies dem Prüfungssekretariat zu melden.

Ein zusätzlicher Nachweis hat somit seitens Kandidat/Kandidatin via neuem Arbeitgeber zu erfolgen. Zuwiderhandlungen können zum Prüfungsausschluss oder Entzug des Diploms führen (Art. 4.3 der Prüfungsordnung).

Wann kann/soll ich eine Reduktion beantragen?

- Sie haben ein Expertendiplom gemäss Wegleitung Art. 3.31 a
- Sie können 1200 Stunden während Ihrer Erstausbildung in der Revision nachweisen. **Bitte beachten Sie:** die gesamten 1200 Stunden müssen erbracht worden sein, bevor Sie im Besitz Ihres Abschlusses sind. Es können maximal 1200 Stunden, welche über mindestens 12 Monaten erbracht wurden, angerechnet werden. Wenn Sie 6 Monate vor Ihrem Abschluss und 6 Monate nach Ihrem Abschluss in der Revision gearbeitet haben, können Sie keine Reduktion beantragen, da ansonsten Fachpraxis doppelt gezählt würde. Die Fachpraxis zählt ab Abschluss einer anerkannten Vorbildung (z.B. Bachelor, FA usw). **Eine Reduktion kann auch mit ausländischer Fachpraxis erfolgen. Entsprechende Nachweise bezüglich der Tätigkeiten und der Beaufsichtigung sind zusätzlich zu erbringen (siehe oben für ausländische Fachpraxis)!**
- Sie können 30 ECTS-Punkte im Bereich Accounting nachweisen. **Bitte beachten Sie, dass im Falle einer bewilligten Reduktion, der Masterabschluss als Startpunkt für die Berechnung der Fachpraxis gilt!**
- Ein Antrag auf Reduktion wird erst dann geprüft, wenn ein Abschluss einer anerkannten Vorbildung besteht. Das heisst bevor ein Abschluss vorhanden ist, kann kein Antrag auf Reduktion erfolgen. Die Fachpraxis bis zur Diplomprüfung wird dann ab dem Abschluss gerechnet, welcher für die Reduktion eingereicht wurde.
- **Unter folgendem Link <https://audit-exam.ch/reglemente-weiteres/> finden Sie eine ausführliche Anleitung, wie die Anträge einzureichen sind. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Falsche oder unvollständige Anträge weisen wir zurück und löschen den Antrag. Aufgrund der sehr vielen falschen und unvollständig eingereichten Anträge sind wir leider zu dieser Massnahme gezwungen.**

Wann zählt die qualifizierte Fachpraxis (mit und ohne Reduktion)?

- Qualifizierte Fachpraxis kann angerechnet werden nach Abschluss einer anerkannten Ausbildung (z.B. Bachelor, Master usw.)
- Liegen zwischen zuletzt erbrachter Leistung für den Abschluss (z.B. Abgabe der Bachelor-Arbeit oder letzte Prüfung) und dem Erhalt des Diploms mehrere Monate gilt das Datum der zuletzt erbrachten Leistung. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis der Ausbildungsstätte muss an das Prüfungssekretariat eingereicht werden. Das Datum der Abgabe der Arbeit zählt nur dann, wenn nach Abgabe keine nachträglichen Änderungen mehr an der Arbeit vorgenommen worden sind. Sonst gilt das Datum der letzten Änderung an der Arbeit.
- Achtung, wenn Sie von einer Reduktion der Fachpraxis profitieren können, zählen die noch nachzuweisenden 3600 Stunden ab Diplom (respektive letzte erbrachte Leistung), welches zusammen mit dem Antrag zur Reduktion eingereicht wurde.
- **Reichen Sie bitte keinen Antrag zur Reduktion ein, wenn Sie das Fachpraxisjahr zu Beginn der WP-Ausbildung absolvieren, sollten Sie zu diesem Zeitpunkt schon im Besitz eines Abschlusses sein. Die Fachpraxis zählt dann ganz normal und es wird keine Reduktion benötigt. Dies gilt für alle 3 Varianten der Reduktionen gemäss Wegleitung Art. 3.33.**

<https://audit-exam.ch/reglemente-weiteres/>

Welche Tätigkeiten werden im Bereich Rechnungswesen anerkannt?

- Fachpraxis auf dem Gebiet des Rechnungswesens setzt die Tätigkeit im externen Rechnungswesen oder im internen Rechnungswesen voraus. Reine Tätigkeiten namentlich im Bereich der betriebswirtschaftlichen Statistik und der Planungsrechnung können dagegen nicht berücksichtigt werden.
- Die Führung des Hauptbuches eines Unternehmens und die Erstellung von Zwischenabschlüssen sowie von Jahres- und Konzernrechnungen stellen Fachpraxis auf dem Gebiet des Rechnungswesens dar. Die ausschliessliche Betreuung einzelner Hilfsbereiche der Finanzbuchhaltung (z.B. Führung der Debitorenbuchhaltung, der Kreditorenbuchhaltung oder des Inventars) kann dagegen nicht als Fachpraxis berücksichtigt werden, weil damit kein umfassendes Verständnis für das Wesen der externen Rechnungslegung erworben wird.
- Tätigkeiten im Rahmen des internen Rechnungswesens gelten als Fachpraxis, sofern dadurch ein umfassendes Verständnis für das Wesen der externen Rechnungslegung erworben wird. Auch hier gilt, dass die Beschränkung der Tätigkeit auf einzelne Bereiche grundsätzlich kein umfassendes Verständnis für das Wesen der externen Rechnungslegung ermöglicht.

Welche Tätigkeiten werden im Bereich Rechnungsrevision anerkannt?

- Fachpraxis auf dem Gebiet der Rechnungsrevision setzt praktische Erfahrung voraus, die mindestens zum grossen Teil aus der Führung von oder der Mitwirkung bei entsprechenden Revisionsmandaten stammt. Rein theoretische Kenntnisse der Rechnungsrevision ohne praktische Erfahrung genügen den Anforderungen nicht.
- Die Tätigkeit im Rahmen der internen Revision kann nur dann als Fachpraxis angerechnet werden, wenn die durchgeführten Prüfungshandlungen weitgehend mit jenen einer externen Revisionsstelle vergleichbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn bei der internen Revision vergleichbare Prüfungsstandards wie bei der externen Revision zur Anwendung kommen (z.B. Standards des Schweizerischen Verbands für Interne Revision bzw. Standards des Institute of Internal Auditors).
- Die Erbringung von gesetzlich nicht vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen und die Durchführung von «freiwilligen» Prüfungen für nicht revisionspflichtige Unternehmen kann als Fachpraxis angerechnet werden, wenn sie nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung von EXPERTsuisse (SA-CH) bzw. nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision von EXPERTsuisse und Treuhand | Suisse (SER) durchgeführt wurden.
- Tätigkeiten namentlich im Bereich der Steuerrevision, der Aufsichtsprüfung nach GwG, der IT-Revision und des Controllings können nicht als Fachpraxis im Bereich der Rechnungsrevision berücksichtigt werden.

Anrechnung der Assurance Prüfung (e.g. Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten)

- Nach Abklärungen mit der Revisionsaufsichtsbehörde sind die gesetzlichen Bestimmungen juristisch eindeutig: Die Fachpraxis nach Art. 4 Abs. 4 bzw. Art. 5 Abs. 2 RAG sieht eine vorwiegende Fachpraxis im Bereich des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision vor. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde ist diese nur im engeren Sinn anzuerkennen und kann aufgrund der Unterschiedlichkeit des Prüfungsgegenstands aktuell nicht auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet werden. Die Fachpraxis im Zusammenhang mit der (Assurance-) Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ist daher trotz Anwendung nationaler (PS-CH 950) oder internationaler (ISAE-3000R) Standards bis zu max. 1'200 Stunden (bzw. 900 Stunden bei bewilligter Fachpraxisreduktion) im «freien Bereich» der Fachpraxis anzuerkennen (d.h. im Teil ausserhalb der 3'600 bzw. 2'700 Stunden für Rechnungswesen und Rechnungsrevision).

Anrechnung der Fachpraxis im Bereich der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

- **Prüfungen für aufsichtsrechtliche Prüfgegenstände im Bereich der Finanzmarktgesetze**, welche nach einem Revisionsexperten verlangen, sind als Fachpraxis in Anlehnung an Art. 7 Abs. 2 RAV 01.12.2025 und die anwendbaren Übergangsbestimmungen soweit anrechenbar, als dass die konkreten Vorgaben an die Fachpraxis nach der Revisionsaufsichtsverordnung in der Rechnungsrevision und der ordentlichen Revision mindestens eingehalten sind. Mit anderen Worten muss mindestens 1/3 der Fachpraxis im Bereich Rechnungswesen und Rechnungsrevision (1'200 Stunden, bzw. 900 Stunden bei bewilligter Fachpraxisreduktion) in der Rechnungsrevision und davon mind. 1/3 (400 Stunden, bzw. 300 Stunden bei bewilligter Fachpraxisreduktion) im Bereich der ordentlichen Revision absolviert werden. Somit können bis max. 3'600 Stunden bzw. 2'700 Stunden bei bewilligter Fachpraxisreduktion ausserhalb der Rechnungsrevision aus Prüfungen nach Finanzmarktgesetzen angerechnet werden.

Sind neben der in der Wegleitung Artikel 3.31 aufgeführten Abschlüsse für eine Zulassung auch HF-Abschlüsse zugelassen?

Ja, Personen mit einem HF-Abschluss (zB dipl. Betriebswirtschafter HF) sind zur Diplomprüfung zugelassen.

Dies vorausgesetzt, dass auch alle anderen Bedingungen (Leumund, Fachpraxis usw.) erfüllt sind.

Wann und wie ist eine Anmeldung für die Diplomprüfung möglich?

Das Anmeldeformular für die Diplomprüfung 2027 ist ab Anfang Dezember 2026 auf unserer Homepage aufgeschaltet. **Die Anmeldefrist ist der 31. Januar 2027.**

Verspätete Anmeldungen werden nicht akzeptiert. Bitte kümmern Sie sich früh genug um die benötigten Beilagen.

Welche Hilfsmittel dürfen an der Diplomprüfung verwendet werden?

An der Diplomprüfung 2026 sind nur physische Hilfsmittel zugelassen. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt Prüfungstag.

Darf ich Essen und Trinken mitnehmen?

Ja, das ist erlaubt.

Ist eine Rauchpause möglich?

Nein, während der Prüfung sind keine Rauchpausen möglich.

Wie viele Unterlagen darf ich mitnehmen?

Das ist grundsätzlich Ihnen überlassen, bitte beachten Sie aber, dass alles auf dem Tisch Platz haben muss und keine Regale aufgebaut werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden der Prüfungskommission gemeldet. Es dürfen nur Unterlagen in Papierform mitgenommen werden.

Die vorliegenden Ausführungen stellen einen Auszug der am häufigsten gestellten Fragen dar. Verbindlich sind jedoch nur die Ausführungen in der Prüfungsordnung und Wegleitung welche auf unserer Homepage www.audit-exam.ch zum Download zur Verfügung stehen.